

Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz zu den Ergebnissen des Pilotprojekts „Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a Urheberrechtsgesetz“

I. Einführung

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat sich im Verbund der Allianz der Wissenschaftsorganisationen vielfach zu Fragen des „Wissenschaftsurheberrechts“ geäußert und gefordert, das Urheberrecht an das sich im digitalen Kontext gravierend geänderte Nutzungsverhalten anzupassen. Lehre und Forschung an den Hochschulen sind einer großen Wandlung unterworfen. Digitale Lehr-, Lern- und Publikationsformate spielen inzwischen eine bedeutende Rolle. Darüber hinaus werden die Innovationszyklen entsprechender Formate immer kürzer. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der HRK unabdingbar, dass die urheberrechtlichen Regelungen mit den technischen Möglichkeiten Schritt halten – zum Schutze der jeweiligen Rechteinhaberinnen und -inhaber, vor allem aber auch aufgrund der Besonderheiten des Wissenschaftssystems und der sich darin bewegenden Nutzerinnen und Nutzer urheberrechtlich geschützter Inhalte. Wissenschaft lebt vom Austausch, von der Zitation, Weiterverbreitung, Bearbeitung und Weiterentwicklung gewonnener Erkenntnisse. Die Notwendigkeit der Zirkulation von Wissen ist unbestreitbar die Essenz von Forschung und Lehre. Diese Einschätzung bekräftigten sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber durch die Einführung der auf Bildung und Wissenschaft zielenden Schrankenregelungen im Urheberrechtsgesetz.

In der jüngeren Vergangenheit zeigte sich jedoch, dass über den Umfang und die Praxistauglichkeit sowie die in den Schrankenregelungen vorzunehmende Interessenabwägung nicht immer Einigkeit, ja sogar Unklarheit herrscht. Die im konkreten Falle zu beurteilende Frage nach der „richtigen“ Form der Vergütung von Meldungen gemäß § 52a UrhG ist nur eines von mehreren Rechtsproblemen, das zuletzt dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorlag.

Der BGH hatte in seinem Urteil konstatiert, dass eine „typisierende, pauschalierende oder generalisierende Erfassung nur gerechtfertigt [sei], soweit die vielzähligen Nutzungsvorgänge nur mit unverhältnismäßigem Aufwand individuell erfasst werden können.“¹ Zu ermitteln, ob eine individuelle Erfassung unverhältnismäßig ist, war Gegenstand des Pilotprojekts an der Universität Osnabrück, zu dessen Ergebnissen die HRK nachfolgend Stellung nimmt.

¹ Urteil des BGH vom 20.3.2013, I ZR 84/11, S. 35 f.

II. Bewertung der Ergebnisse aus Sicht der HRK

§ 52a UrhG als Grundlage für die Einspeisung von Werken in digitale Lehr- und Lernplattformen bzw. Lernmanagementsysteme spielt für die Hochschulen zweifelsohne eine wichtige Rolle. Viele digitale Formate wie beispielsweise MOOCs² oder Fernlehre sind ohne § 52a UrhG nur eingeschränkt sinnvoll umsetzbar. Digitale Formate wiederum sind aus der heutigen Hochschullehre nicht mehr wegzudenken – zumal gerade diese Formate der vielbeschworenen heterogenen Studierendenschaft und dem damit verbundenen Ruf nach zielgruppengerechterer Lehre Rechnung tragen.

Auf der anderen Seite ist eine gerechte Vergütung der Urheberinnen und Urheber auch im Interesse der Hochschulen, sind doch die meisten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht nur Nutzer, sondern zuallererst Autorinnen und Autoren.

Praktikabilität der Einzelfallerhebung und nutzungsgerechten Vergütung sind damit die Positionen, die es gegeneinander abzuwägen gilt, um zu entscheiden, welche Vergütungsregeln ein künftiger Rahmenvertrag beinhalten soll.

Nach ausführlicher Analyse des Abschlussberichts zum Pilotprojekt und unter Einbeziehung der im Nachgang erfolgten Gespräche zwischen den Akteurinnen und Akteuren auf Seiten der Universität, der VG Wort und den politisch Verantwortlichen bezieht die HRK hierzu klar Stellung: Das Interesse der Rechteinhaberinnen und -inhaber an einer angemessenen Vergütung wird nicht verkannt, dennoch ist die HRK der Auffassung, dass eine Einzelfallerhebung der Nutzungen gemäß § 52a UrhG weder sachdienlich noch in Anbetracht der entstandenen Kosten verhältnismäßig ist.

Im Einzelnen führt die HRK für ihre Position folgende Punkte an:

Die Universität Osnabrück hat während des Pilotprojekts einen hohen Beratungs- und Informationsaufwand betrieben. Es wurden unterschiedliche Kanäle bedient, Informationsmaterialien erstellt, Veranstaltungen durchgeführt sowie eine Support-Hotline eingerichtet. Trotz dieses hohen Aufwands gaben im Anschluss an das Projekt nicht einmal die Hälfte der Lehrenden an, sich bei der Einstellung von Lehrmaterialien in das Lernmanagementsystem (LMS) sicher oder sehr sicher zu fühlen.³ Diese Unsicherheit manifestierte sich nicht zuletzt darin, dass im Zeitraum des Pilotprojektes (Wintersemester 2014/15) rund sechs Prozent weniger Dokumente im LMS hochgeladen wurden als im Wintersemester zuvor bzw. 14 Prozent weniger als in Anbetracht der regelmäßigen Steigerungsraten in den Jahren

² Massive Open Online Courses.

³ Abschlussbericht zum Pilotprojekt (Abschlussbericht), S. 24.

zuvor zu erwarten gewesen wären. Insbesondere die Gruppe der Lehrenden hat im Wintersemester 2014/15 signifikant weniger Materialien in das LMS eingestellt. Unter Berücksichtigung der konstanten Zunahme in den letzten Jahren wurden 25 Prozent weniger Lehrmaterialien im LMS zur Verfügung gestellt.⁴ 40 Prozent der Lehrenden gaben auch tatsächlich an, dass sie während der Projektlaufzeit den Dateibereich im LMS weniger als zuvor genutzt haben.⁵ Vielmehr wurden vermehrt Literaturlisten ausgegeben oder Texte beim Lehrstuhl zum Kopieren bzw. Abholen hinterlegt.

Aus Sicht der HRK ist dieser Rückgang signifikant und bedenklich. Zwar könnte man argumentieren, dass sich Unsicherheiten im Umgang mit der Einzelfallerhebung mit der Zeit auflösen und daher nach einer gewissen Eingewöhnungsphase die Zahlen wieder steigen dürften. Diese Argumentation vernachlässigt jedoch, dass – wie auch im Abschlussbericht deutlich wurde – der Großteil der Materialien von den studentischen Hilfskräften und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (60 Prozent)⁶ in das LMS eingepflegt werden. Diese Gruppen sind einer hohen Fluktuation unterworfen. Ein Routineeffekt dürfte sich daher nur bedingt einstellen; vielmehr wird deutlich, dass der Umgang mit der Einzelfallerhebung permanenter Beratung und Unterstützung seitens der Hochschule bedarf und damit erhebliche Ressourcen bindet.

Der Reduzierung des in das LMS eingestellten Materials entspricht auf der anderen Seite ein Mehraufwand der Studierenden. Über 60 % der Studierenden gaben an, von ihren Dozentinnen und Dozenten viel weniger oder sehr viel weniger Literatur im Vergleich zu den übrigen Semestern über das LMS bereitgestellt bekommen zu haben.⁷ Zugleich hatten die Studierenden höhere Kosten, mussten sie sich die Literatur doch nun selbst beschaffen bzw. kopieren. Der finanzielle Mehraufwand wird damit zugleich durch einen zeitlichen flankiert.

Die oben bereits erwähnten Bemühungen der Hochschulen um eine zeit- und zielgruppengerechte Lehre werden – dies zeigen die Resultate des Pilotprojekts – zurückgeworfen, wenn nicht gar untergraben, und dies vor allem in den geisteswissenschaftlichen Fächern, in denen Werke besonders häufig gemäß § 52a UrhG genutzt werden.

Weiterhin muss die unterschiedliche Nutzung von § 52a UrhG bei der Frage der innerhochschulischen Allokation der Vergütung genauer betrachtet werden. Die Kosten-und-Leistungsrechnung der Hochschulen erfordert eine genaue Zuordnung

⁴ Abschlussbericht, S. 35.

⁵ Abschlussbericht, S. 37.

⁶ Abschlussbericht, S. 25.

⁷ Abschlussbericht, S. 36 f.

der Kosten zu einer Kostenstelle. Vergütungen, die gemäß § 52a UrhG erfolgen, müssen daher dem jeweiligen Fachbereich zugeordnet werden. Es darf nun aber keinesfalls die Situation entstehen, dass Fachbereiche, die aufgrund der jeweils vorherrschenden (Lehr- und Lern-)Kultur rege von der Schrankenregelung des § 52a UrhG Gebrauch machen, auch finanziell besonders belastet werden. Wie diesbezüglich eine interne Verrechnung der Kosten erfolgen kann, die nicht zugleich Fehlanreize setzt, ist bislang offen und stellt die Hochschulen zugleich vor enorme Herausforderungen. Mit der Zuteilung eines Budgets für die Vergütung von Nutzungen von § 52a UrhG ist es nicht getan. Vielmehr benötigen die Hochschulen bzw. die jeweiligen Fachbereiche zusätzliche personelle Ressourcen, die entsprechende Unterstützungs- und Beratungsleistungen anbieten.

Solche Unterstützungsleistungen werden auch erforderlich sein, wenn es darum geht, ein gegebenenfalls vorliegendes Verlagsangebot auf seine Angemessenheit zu überprüfen. Unabhängig davon, ob nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 16. April 2015 zu den elektronischen Leseplätzen in Bibliotheken (§ 52b UrhG) ein reines Angebot überhaupt ausreicht, um die Schrankenregelung in § 52a UrhG zu „sperrern“, wird es einem Lehrenden ohne weitere konkrete Hilfestellung oftmals nicht möglich sein, die Angemessenheit des Verlagsangebots zu beurteilen. Im Übrigen ist das im Pilotprojekt etablierte Verfahren zur Prüfung eines vorrangigen Verlagsangebots mit der Realität an einer Hochschule wenig kompatibel. Die dort vorgesehene Wartefrist von drei Tagen, innerhalb derer der Verlag sich auf eine Anfrage mit einem angemessenen Angebot melden muss, ignoriert die Praxis der Veranstaltungsvor- und -nachbereitung. Lehrmaterialien werden vielfach zeitnah vor oder nach der Veranstaltung in das LMS hochgeladen.

Dieser aus Sicht der HRK bürokratische Anachronismus – immerhin haben wir es mit digitalen Medien zu tun, die sich dadurch auszeichnen, dass sie Informationen in „Echtzeit“ zur Verfügung stellen – erhöht die Gefahr, dass wesentliche Funktionen des LMS künftig weniger genutzt werden.

III. Fazit

Die HRK erkennt an – wie oben bereits festgehalten –, dass eine Einzelfallerhebung der Schrankennutzung gemäß § 52a UrhG die Interessen der Rechteinhaberinnen und -inhaber bei der Vergütung besser wahrt als eine pauschale Erhebung und Vergütung. Dennoch gilt es zu berücksichtigen, dass es vorliegend nicht um die Frage geht, ob überhaupt eine Vergütung zu zahlen ist – dies steht außer Frage –, sondern abzuwägen ist, ob der Aufwand einer Einzelfallerhebung an den Hochschulen das Interesse der Rechteinhaberinnen und -inhaber an einer „gerechteren“ Vergütung rechtfertigt. Nach Auswertung der Projektergebnisse muss dies aus Sicht der HRK verneint werden.

Es darf hier nicht außer Acht gelassen werden, dass die Universität Osnabrück das Pilotprojekt mit erheblichem Engagement betrieben hat, d. h. die Resultate sind bereits als sehr gut einzustufen. Obgleich dem so ist, haben viele Lehrende davon Abstand genommen – sei es aus Unsicherheit oder des bürokratischen Aufwandes wegen – Materialien in das LMS einzustellen. Viele Studierende waren daher gezwungen, sich ihre Lehrmaterialien auf anderen Wegen zu besorgen.

Betrachtet man zu guter Letzt die Kosten, die auf beiden Seiten entstanden sind, fällt das Urteil noch deutlicher aus. Neben den Kosten der technischen Implementierung an allen Hochschulen, die im Bericht nicht angeführt werden, die sich aber nach Schätzungen des Aktionsbündnisses „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“ – je nachdem, welche Anzahl an LMS man ansetzt – auf vier bis zehn Mio. Euro⁸ belaufen dürften, sind vor allem der Aufwand bezüglich der Information und Beratung der Hochschulangehörigen sowie der erforderliche ständige Support zu beachten. Der Bericht geht davon aus, dass für diese Aufgaben für eine Hochschule von der Größe der Universität Osnabrück dauerhaft mindestens ca. 25 Prozent einer qualifizierten Stelle vorgehalten werden müssten.⁹ Stellt man diese Kosten in das Verhältnis zum Betrag der im Rahmen des Pilotprojekts aufgrund von Nutzungen gemäß § 52a UrhG an die VG Wort gemeldet wurde – dies sind rund 5.000 Euro –, dann muss konstatiert werden, dass es sich um einen unverhältnismäßigen Aufwand handelt.

Bonn, August 2015

⁸ Es wird davon ausgegangen, dass die Migrationskosten 5.000 Euro pro LMS betragen. Da viele Hochschulen mehr als ein LMS nutzen, erhöht sich der Implementierungsaufwand entsprechend an den 425 Hochschulen in Deutschland.

⁹ Abschlussbericht, S. 58.